

**Rechtsverordnung
zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Speyer
vom 19. November 1981**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5.2.1979 (GVBl. S. 36; BS 791-1) erläßt die Stadtverwaltung Speyer als Untere Landespflegebehörde folgende Rechtsverordnung. (Änderungsverordnung vom 15.4.1985)

**§ 1
Geschützte Bäume und Baumgruppen**

Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Bäume und Baumgruppen sind zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes geschützt.

**§ 2
Schutzgebote**

(1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Rechtsverordnung geschützten Bäume und Baumgruppen (geschützte Bäume) ohne Erlaubnis der Stadt Speyer als Untere Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören, wesentlich zu verändern oder zu beschädigen. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, desgleichen nicht Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien sowie für die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald.

(2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Ein Entwurzeln liegt nicht vor, wenn es nur dem Verpflanzen auf demselben Grundstück dient.

(3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen könnten.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern.

**§ 3
Befreiungen**

(1) Die Erlaubnis zur Entfernung, Zerstörung oder Veränderung geschützter Bäume wird von der Stadt Speyer als Untere Landespflegebehörde erteilt.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern;

- b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
- c) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten ist oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist;
- d) durch den Baum vor Fenstern der Zufluß von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird;
- e) die Fläche, auf der der Baum steht, für ein zulässiges Bauvorhaben in Anspruch genommen werden soll oder durch die Versagung der Erlaubnis eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird;
- f) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(3) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(4) Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Erhaltung der Lebensqualität im Sinne des Umweltschutzes, Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Stadtbild und die Tierwelt.

§ 4

Bedingungen und Auflagen

Die Erlaubnis nach § 3 kann bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere auch unter der Verpflichtung zur Vornahme einer Ersatzpflanzung. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht bereit, die ihm aufgelegten landespflegerischen Maßnahmen durchzuführen, so werden diese durch die Untere Landespflegebehörde im Rahmen der Ersatzvornahme durchgeführt.

§ 5

Ersatzpflanzungen

Wer als Eigentümer oder als sonstiger Berechtigter schuldhaft ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist die beseitigten oder zerstörten Bäume zu ersetzen. Erfolgt die Entfernung oder Zerstörung durch einen Dritten und steht dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so ist der Eigentümer oder Berechtigte verpflichtet, die Entschädigung zum Ersatz der beseitigten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 oder die Gebote des § 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 des Landespflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt am 11. Dezember 1981 in Kraft.

Speyer, den 19. November 1981
Stadtverwaltung

gezeichnet

Dr. Christian Roßkopf
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage 1 zu § 1 der Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Speyer

Lfd.Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Lage	Meßtischblatt Nr. 6616	
				R = 34	H = 54
				59 490	64 490
1	1	Eibe	Grünfläche neben Prot. Landeskirchenrat	59 490	64 490
2	1	Eibe	Hof Landeskirchenarchiv	59 525	64 465
3	1	Blauglockenbaum	Eingang Gymnasium am Kaiserdom	59 405	64 405
4	2	Magnolien	Bischöfliches Ordinariat, Kleine Pfaffengasse 16	59 345	64 528
5	2	Eiben	Webergasse 11, Garten	59 310	64 395
6	1	Eibe	St.-Markus-Straße 16	59 420	64 060
7	1	Eiche	Ecke Diakonissenstraße / Hilgardstraße	58 960	64 115
8	1	Eibe	Bahnhofstraße 44	58 670	64 985
9	1	Eibe	Bahnhofstraße 42	58 675	64 960
10	1	Eibe	Bahnhofstraße 40	58 680	64 960
11	1	Eibe	Bahnhofstraße 15	58 710	64 800
12	1	Eibe	Landeszentralbank	58 695	64 835
13	1	Eibe	Bahnhofstraße 54	58 655	65 070
14	1	Eibe	St.-Guido-Stifts-Platz 1	58 760	65 065
15	1	Eibe	St.-Klara-Kloster-Weg 1, Vorgarten	58 750	65 445
16	1	Kastanie gelbblühend	Siebertstraße 3	58 600	65 495
17	1	Eibe	Prinz-Luitpold-Straße 3	58 622	65 380

Lfd.Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Lage	Meßtischblatt	
				Nr. 6616	
				R = 34	H = 54
18	3	Eiben	Klosterschule, Garten	58 601	64 950
19	1	Eibe	Marienstraße 1, Vorgarten	58 775	64 315
20	1	Eiche	Große Gailergasse 18	58 715	64 400
21	3	Eiben	Karmeliterstraße 20, Garten	58 830	64 420
	1	Buchsbaum			
22	1	Eiche	Schwerdstraße 2	58 610	64 310
23	2	Eiben	Mühlturnmstraße, Grünanlage	58 490	64 640
	2	Buchen			
24	1	Eiche	Schützengarten	58 200	64 595
25	1	Eibe	Mühlturnmstraße 2a	58 475	64 640
26	2	Kastanien	Karmeliterstraße 20	58 835	64 420
27	2	Linde	Bartholomäus-Weltz-Straße, Kindergarten	58 700	64 420
28	1	Buche	Am Hirschgraben, Parkseite	58 729	65 225
29	2	Linde	Landauer Straße 45, Garten	58 405	64 035
30	1	Weidenreihe	"Färchenwärtel", Höhe Rhein-Km 399	von 60 940	63 880
				bis 61 260	63 780
31	1	Bergahorn-Lindenreihe	Rheinhauptdeich, Deim-Km II/16	von 61 500	63 325
				bis 61 745	63 245

Lfd.Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Lage	Meßtischblatt	
				Nr. 6616	
				R = 34	H = 54
32	1	Eiche	"Anlage", Am alten Leinpfad, Höhe Rhein-Km 397,2	62 720	63 050
33	1	Rotbuche	"Anlage", Östlich des Pavillons	62 320	62 890
34	4	Eichen	"Anlage", An der Herrenwiese (Pavillon)	von 62 190 bis 62 240	62 950 62 900
35	1	Eiche	"Anlage", Westrand der Herrenwiese	62 190	62 840
36	1	Eiche	"Schänzel", Am alten Leinpfad	62 590	62 200
37	2	Eichen und Buche	"Schänzel", Gegenüber dem Waldarbeiter-Blockhaus	von 62 270 bis 62 350	62 170 62 170
38	2	Silberpappeln	Am Rheinhauptdeich bei Deich-Km II/14,6	62 250	62 220
39	1	Robinie	"Schänzel", Am Waldarbeiter-Blockhaus	62 280	62 120
40	1	Silberpappel	Am Rheinhauptdeich beim Deich-Km II/14,2	62 290	61 720
41	1	schwarze (Hybrid)-Pappel	Am Leinpfad, Höhe Rhein-Km 393,8	61 540	61 061
42	1	Eiche	Am Südostrand der Sick'schen Wiese	60 110	61 810
43	1	Silberpappel	Am Rheinhauptdeich bei Deich-Km II/14,2	62 290	61 720
44	1	Silberlinde	Domplatz, Kleine Pfaffengasse	59 422	64 550
45	1	Zerreiche	Domplatz, Große Pfaffengasse	59 430	64 465
46	2	Eiben	Kleine Pfaffengasse 11, Innenhof	59 360	64 535
47	2	Linden	Große Pfaffengasse 13, Garten	59 360	64 580

Lfd.Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Lage	Meßtischblatt Nr. 6616	
				R = 34	H = 54
48	1	Platane	Korngasse, Bischöfliches Konvikt	59 060	64 700
49	1	Eibe	Hilgardstraße, Toreinfahrt zum Mutterhaus der Diakonissen- Anstalt	59 025	64 090
50	2	Linden	Bahnhofstraße 54, Garten	58 655	65 070
51	1	Silberlinde	St.-Guido-Straße 29	58 640	65 150
52	1	Eiche	Math.-Hotz-Straße / Gutenbergstraße	58 775	64 820
53	1	Manna-Esche	Karmeliterstraße 14, Garten	58 790	64 515
54	1	Linde	Marienstraße 14, Garten	58 775	64 340
55	1	Eibe	Mühlturnmstraße 5, Vorgarten	58 560	64 700
56	1	Eiche	Obere Langgasse, Kurpfalz-Sektkellerei, Garten	58 385	64 690
57	4	Linden	Burgstraße 11, Garten (Plan-Nr. 1802/2)		

Erste Rechtsverordnung
vom 15.04.1985

zur Änderung der Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Speyer vom 19.11.1981.

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landes-Pflegegesetz -LPfLG-) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 Des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Speyer vom 19.11.1981 wird durch eine aus vier Einzelbäumen bestehende Lindengruppe im Garten des Anwesens Burgstraße 11 in Speyer (Pl.-Nr. 1802/2) ergänzt.

Die vier Bäume sind völlig gesund und bilden eine harmonisch entwickelte gemeinsame Krone.

Die Lindengruppe trägt die Ziffer 57 der Anlage.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Speyer, den 15. April 1985
Stadtverwaltung Speyer
In Vertretung:

gez.

(Schineller)
Bürgermeister